

SATZUNG
der Gemeinde Rangsdorf
zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“
vom 04. Juni 2009

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I S. 62) und der §§ 1, 2 und 6 sowie Abschnitt III des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 28.05.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Rangsdorf - nachfolgend als Gemeinde bezeichnet - ist auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I S. 62, 90), in ihrem Gemeindegebiet für eigene Grundstücke sowie für alle Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986, 2999), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2
Umlagentatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie zum teilweisen Ersatz der bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten eine Umlage.

§ 3
Umlagenschuldner

- (1) Umlagenschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist, das nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft steht.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes im Zeitpunkt der Entstehung der Umlage.

§ 5 Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00070 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist. Sie wird als Jahresumlage erhoben.
- (2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die Umlage ist bis zu einem Jahresbetrag von 15,00 Euro zum 15.08. des Jahres fällig.
Bei einem Jahresbetrag über 15,00 Euro ist die Umlage zu je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.
Die Umlage kann auf Antrag des Umlagenschuldners als Jahresbetrag entrichtet werden, wenn der Antrag spätestens zum 30.09. des Vorjahres gestellt wurde. Die Umlage ist dann abweichend von Satz 1 und 2 am 01.07. fällig.
Bei rückwirkender Festsetzung ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Umlagen der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 26.11.2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 04.06.2009

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel